



## Arbeitsstättenverordnung

Seit dem 03. Dezember 2016 ist die neue Arbeitsstättenverordnung in Kraft getreten. Diese dient zur Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Die Änderung der Verordnung hat zugleich das Ziel, durch eine präzisere Terminologie sowie durch Klarstellungen Rechtssicherheit zu schaffen und die Verordnung gleichzeitig zu aktualisieren.

### Hier die wesentlichen Neuerungen im Überblick:



#### Definition:

Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber für einen festgelegten Zeitraum eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten.

#### **Regelungen für Telearbeitsplätze („Homeoffice“)**

Telearbeit erfordert klare Rahmenbedingungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten. Diese werden im Allgemeinen vertraglich geregelt (z. B. Arbeitszeit, Dauer der Telearbeit, technische Einrichtungen und Ausstattung des Telearbeitsplatzes etc.) Hiermit wird gleichzeitig klargestellt, dass beruflich bedingte „mobile Arbeit“, z.B. das gelegentliche Arbeiten mit dem Laptop in der Freizeit oder das ortsgebundene Arbeiten, wie während der Reisetätigkeit, nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst wird.

#### **Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach außen**

Die Regelung der Sichtverbindung nach außen gilt für dauerhaft eingerichtete Arbeitsplätze und für sonstige große Sozialräume. Die Regelung stellt klare und einheitliche Anforderungen, wie möglichst ausreichend Tageslicht und eine Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach außen gewährleistet werden können. Neu ist in der Arbeitsstättenverordnung die eindeutige Auflistung von Ausnahmen, die Missverständnisse und Unklarheiten vermeidet und die besondere Erfordernisse in der Praxis im Blick hat.

#### **Umgang mit psychischen Belastungen**

Bisher war es nur im Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben, psychische Belastungen bei der Beurteilung der Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) zu berücksichtigen. Dies gilt jetzt auch nach der ArbStättV, wobei hier jetzt konkretisiert wird, dass z. B. Belastungen und Beeinträchtigungen der Beschäftigten durch störende Geräusche oder Lärm, ungeeignete Beleuchtung oder ergonomische Mängel am Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind.

#### **Arbeitsschutz-Unterweisung**

Durch die Arbeitsschutz-Unterweisung, zu der der Arbeitgeber auch bisher schon verpflichtet war, werden die Beschäftigten in die Lage versetzt und aktiv dazu angehalten, sich bei der Arbeit und in Notsituationen sicherheitsgerecht zu verhalten. Zuvor fehlten aber die entsprechenden Hinweise, über welche Gefährdungen die Beschäftigten konkret unterwiesen werden müssen (z. B. Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge). Die Änderung ist also eine praxisgerechte Konkretisierung für Arbeitgeber, damit diese einer jetzt schon bestehenden gesetzlichen Verpflichtung besser nachkommen können.